



**Aktenzeichen: Pet 4-19-17-850-026050**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Möglichkeit eines Ausnahmeantrages von dem aktuell geregelten Bemessungszeitraum für Familien geschaffen werden soll, die durch die aktuelle Regelung benachteiligt werden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens in einem festen Bemessungszeitraum von sechs Monaten bei der Anspruchsprüfung auf den Kinderzuschlag beanstandet.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Berechnungszeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung nicht die aktuelle Einkommenssituation der Eltern widerspiegele. Die Regelung führe dazu, dass viele Familien keinen Kinderzuschlag erhielten, da sich ihre Einkommenssituation gegenüber derjenigen vor sechs Monaten etwa deshalb verschlechtert habe, weil ein Elternteil zwischenzeitlich arbeitslos geworden oder eine andere Leistung, wie zum Beispiel das Elterngeld, weggefallen sei. Für die Familien sei zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch allein entscheidend, wie sich ihre je aktuelle Einkommenssituation gestalte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 64 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass der Kinderzuschlag mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leitungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 seit dem 1. Juli 2019 neu geregelt worden ist (vgl. BGBl I Nr. 16 Seite 530). Durch die Reform wurde der Kinderzuschlag insbesondere hinsichtlich der Einkommensberücksichtigung pauschaler ausgestaltet. Das gesetzgeberische Ziel war es, die Beantragung des Kinderzuschlags für die betroffenen Familien einfacher zu gestalten und auf diese Weise eine vermehrte Inanspruchnahme des Kinderzuschlages zu erreichen.

Dieses Gesetzgebungsziel wurde unter anderem dadurch erreicht, dass nunmehr über den Kinderzuschlag für sechs Monate entschieden und auf rückwirkende Prüfungen in aller Regel verzichtet wird. Maßgeblich für die Berechnung ist das durchschnittliche Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung (Bemessungszeitraum). Mit der Anknüpfung an das Einkommen aus sechs Monaten kann möglichst sofort und endgültig über die Leistung entschieden werden. Zudem bildet der Kinderzuschlag bei dauerhaftem Bezug mit zeitlicher Verschiebung die Lebenssituation der Familien passgenau ab.

Nach Feststellung des Ausschusses hat die Regelung zur Folge, dass Leistungen, wie in der Petition zutreffend dargestellt, im Anspruchsmonat höher oder geringer ausfallen können, als dies bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Anspruchsmonat der Fall wäre. So müssen Familien gegebenenfalls erst einige Monate ein höheres Einkommen erwirtschaften, bis sie – aufgrund des durchschnittlichen Einkommens – einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Haben die Betroffenen in den sechs Monaten vor Antragstellung zu viel Einkommen erwirtschaftet, müssen sie – je nach Fallgestaltung – einzelne Monate warten, bis sie Kinderzuschlag beziehen können. Ungeachtet dessen ist das Existenzminimum stets gesichert. So können Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt werden, wenn das Familieneinkommen unter dem Existenzminimum liegt und kein Kinderzuschlag bezogen werden kann.



Der Ausschuss weist darauf hin, dass durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 (Sozialschutz-Paket) der Kinderzuschlag befristet für sechs Monate so umgestaltet wurde, dass nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Antragstellung zu berücksichtigen war (vgl. BGBl. I Nr. 14 Seite 575). Auf diese Weise sollten zu Beginn der Pandemie Familien, die plötzlich Einkommenseinbußen erlitten haben, kurzfristig erreicht werden. Zudem wurde in diesen Fällen die Berücksichtigung von Vermögen ebenso wie im SGB II zeitlich befristet ausgesetzt. Außerdem war vorübergehend auf Antrag eine Überprüfung für die laufenden Fälle möglich. Gleiches galt für Fälle, in denen der Antrag vor dem 1. April 2020 gestellt wurde, aber eine Bewilligung noch nicht erfolgt war.

Diese Regelung wurde nicht verlängert, so dass seit dem 20. September 2020 wieder das Einkommen der Eltern der letzten sechs Monate geprüft wird. Für die Familien ist dies nach Dafürhalten des Ausschusses weiterhin häufig von Vorteil. So haben die Berechtigten während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums kaum Mitwirkungspflichten, da Änderungen in den Verhältnissen – insbesondere beim Einkommen – nicht (mehr) mitgeteilt werden müssen. In der Folge sind keine Neuberechnungen erforderlich. Außerdem entfallen Rückforderungen zu Lasten der Familien. Der Kinderzuschlag erweist sich somit als eine durchaus verlässliche Leistung für die Berechtigten, mit der sie sicher rechnen und haushalten können. Die Unsicherheit, den Kinderzuschlag behalten zu dürfen, war vor Inkrafttreten des StaFamG ein ständiger Kritikpunkt bei Familien; und die Angst vor einer Rückforderung hielt einige von der Antragstellung ab.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass bei Leistungsgesetzen, wie der Gewährung von Kinderzuschlag, stets eine Abwägung zwischen möglichst einfachen Regeln für die Antragsstellung und Berechnung einerseits und den tatsächlichen Lebensverhältnissen andererseits gefunden werden muss. Durch die am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Neuregelung ist eine grundlegende Vereinfachung dieser Berechnung erreicht worden. Nach Überzeugung des Ausschusses profitieren davon die meisten betroffenen Familien, weil die Leistung einfach und verlässlich sowie ohne Rückberechnungsnotwendigkeiten



in Anspruch genommen werden kann. Er versteht jedoch die vorgetragene Kritik der Petition, dass manchen Familien dadurch ein Nachteil entstehen kann.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart haben, mit einer Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und sich dabei auf diejenigen zu konzentrieren, die am meisten Unterstützung benötigen. In der Kindergrundsicherung sollen bisherige finanzielle Unterstützungen – wie das Kindergeld, Leistungen nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie der Kinderzuschlag – in einer Leistung gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung soll aus einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag bestehen. Im Rahmen dieser Konzeption werden nach Mitteilung der Bundesregierung auch Fragen der Einkommensermittlung und des Bemessungszeitraums geprüft.

Dem Petitionsausschuss ist jedoch auch bewusst, dass Familien gerade in der aktuellen Zeit ohnehin schon sehr belastet sind und bis zur vereinbarten Einführung einer Kindergrundsicherung Abhilfe für die Familien geschaffen werden muss, die durch die neue Regelung eines Bemessungszeitraums von sechs Monaten benachteiligt werden würden.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, um zu prüfen, ob mit der Möglichkeit eines Ausnahmeantrages von dem aktuell geregelten Bemessungszeitraum, für alle Familien eine bestmögliche und bedarfsgenaue Unterstützung erreicht werden kann.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Möglichkeit eines Ausnahmeantrages von dem aktuell geregelten Bemessungszeitraum für Familien geschaffen werden soll, die durch die aktuelle Regelung benachteiligt werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.